

Änderung des Genehmigungsfreistellungsverfahrens nach § 62 LBauO M-V

Aufgrund der Novellierung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) hat sich der gesetzliche Verfahrensablauf zur Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO M-V grundlegend geändert.

Bauherrinnen und Bauherren werden darauf hingewiesen, dass die Unterlagen für Vorhaben im Genehmigungsfreistellungsverfahren nach § 62 LBauO M-V künftig nicht mehr bei der Gemeinde einzureichen sind. Die erforderlichen Bauvorlagen sind nunmehr in digitaler Form unmittelbar bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock einzureichen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde stellt die eingereichten Unterlagen anschließend der betroffenen Gemeinde zur Verfügung. Diese prüft innerhalb einer Frist von 14 Tagen, ob die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens erforderlich ist oder ob weitere planungsrechtliche Schritte veranlasst werden sollen.

Erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen keine gegenteilige Entscheidung und teilt die Bauaufsichtsbehörde mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, kann mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen werden.

Wir bitten alle Bauherrinnen und Bauherren, Planungsbüros sowie Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, die geänderte Verfahrensweise künftig zu beachten.